

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Ritzert
Aktenzeichen : 611-30

Datum : 10.08.2026

Drucksachen-Nr. :

Tischvorlage

Betr.: Bauantrag zur Außenwerbung mit Leuchtreklame, Mainzer Straße 15 (Flur 1, Nr. 2/10); Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Beratungsfolge:

Gremium: BUA	TOP: 3.10	Sitzungstermin: 10.08.2026	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde per Eilentscheidung gemäß § 48 Gemeindeordnung zum Bauantrag zur Außenwerbung mit Leuchtreklame, Mainzer Straße 15 (Flur 1, Nr. 2/10) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Nachtrag zum Bauantrag ist am 21.05.2026 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Eine Einbringung des Vorgangs in die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.06.2026 war nach Eingang des Nachtrags im Rahmen der laufenden Sitzungsvorbereitung nicht mehr möglich.

Eine Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten regulären Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.08.2026 war aufgrund der Fristen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht möglich. Daher hat der Erste Beigeordnete gemäß § 48 GemO im Benehmen mit den weiteren Beigeordneten im Wege der Eilentscheidung entschieden.

Der Bauherr hat mit Bauantrag vom 25.02.2026, der am 20.03.2026 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, die Errichtung einer 10 m breiten und 0,8 m hohen Leuchtreklame beantragt. Die Werbeanlage soll über dem Eingangsbereich der mit Baugenehmigung vom 16.05.2025 genehmigten Spielhalle im ehemaligen Bahnhofsgebäude angebracht werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.04.2026 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Begründet wurde dies damit, dass den Bauunterlagen keine Angaben zur Helligkeit der Beleuchtung sowie zu möglichen blinkenden oder bewegten Lichteffekten zu entnehmen waren.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO. In Mischgebieten sind Gewerbebetriebe allgemein zulässig, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierzu können grundsätzlich auch Werbeanlagen mit Beleuchtung gehören.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung kann insbesondere dann vorliegen, wenn von einer Werbeanlage aufgrund ihrer Helligkeit oder durch blinkende bzw. bewegte Lichteffekte störende Auswirkungen ausgehen.

Mit Nachtrag vom 19.05.2026 hat der Bauherr ergänzend mitgeteilt, dass die Beleuchtung ohne blinkende oder bewegte Lichteffekte kontinuierlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 02:00 Uhr betrieben werden soll. Die Helligkeit wird mit 200 bis 300 Lumen angegeben.

Auf Grundlage der ergänzten Angaben bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass von der beantragten Werbeanlage eine wesentliche Störung der Wohnnutzung ausgeht. Unter der Voraussetzung, dass die Ausführung entsprechend den Angaben des Nachtrags erfolgt, kann das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich

Anlagen:

Nachtrag vom 19.05.2026, Liegenschaftskarte, Ansichten

Ritzert
(Stellv. Fachbereichsleiter)

Wabra
(Erster Beigeordnete)

Panick, Barbara

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2026 09:58
An: Panick, Barbara
Betreff: Extern: 21/611-21/0002/26-B-200

Guten Morgen Frau Panick,
bezugnehmend auf Ihr Schreiben.
Die Beleutung muss zu Werbezwecken vorhanden sein.
Das Licht wäre ohne Lichteffekte kontinuierlich von 8.00 Uhr - 02:00 Uhr Nachts mit einer Helligkeit von 200-300 Lumen an.
Viele Grüße
[REDACTED]

Sicherheitswarnung: Das ist eine Mail von einem externen Absender. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.



Datum: 24.3.2023

Maßstab: 1 : 1000

Notiz





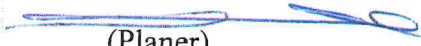
Dipl. Ing. Wolfgang Schmisch, Dantestraße 45, 65189 Wiesbaden



Gumbsheim, 06.02.2026

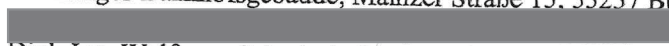
(Bauherr)

Wiesbaden, 06.02.2026


(Planer)

AUSSENWERBUNG MIT LEUCHTREKLAME

Vorhaben: Spielraum für Automaten Spiele in vorh. Räumlichkeiten,
ehemaliges Bahnhofsgebäude, Mainzer Straße 15. 55257 Budenheim

Bauherr: 

Planer: Dipl. Ing. Wolfgang Sehmisch, Dantestraße 45, 65189 Wiesbaden